

# Antrag auf Erteilung eines Aufgrabebescheines

Amt Pinnau  
Der Amtsvorsteher  
als Verkehrsbehörde  
Hauptstraße 60  
25462 Rellingen

Ansprechpartner: Frau Kauntz  
Tel. 04101 / 7972 - 257  
Fax 04101 / 7972 - 6257  
k.kauntz@amt-pinnau.de

**Hinweis:** Der Aufgrabebeschein ist mindestens **14 Tage vor Beginn** der Aufgrabung in 1-facher Ausfertigung beim Fachbereich Bauen und Ordnung einzureichen.

Veranlasser	Ausführendes Unternehmen
Name, Anschrift Ansprechpartner, Telefon, Fax	Name, Anschrift Ansprechpartner, Telefon, Fax
<b>Aufgabeort:</b> (Straße, Hausnr., Ort)	

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahnbereich      | <input type="checkbox"/> Geh- und Radwegbereich | <input type="checkbox"/> sonstige Flächen: |
| <input type="checkbox"/> Vollsperrung         | <input type="checkbox"/> Vollsperrung           |  |
| <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung | <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung   | _____                                      |

<b>Länge der Aufgrabung:</b>	<b>lfd. m</b>
<b>Zweck:</b>	
<b>Dauer der Aufgrabung:</b> (Datum von – bis)	

- als **Tagesbaustelle** innerhalb des genannten Zeitraums

Die Auflagen des Amtes Pinnau für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung erkennen wir an. Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Aufgrabebeschein **und** die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 (6) Straßenverkehrsordnung (StVO) vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift

## Aufgrabebeschein

Der Amtsvorsteher des Amtes Pinnau als Verkehrsbehörde genehmigt die Aufgrabung unter umseitig genannten Auflagen und vorbehaltlich der verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 (6) StVO.

Die Erlaubnis gilt in der Zeit am/vom/bis zum

- Nach Nr. 3.6 der Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Pinnau wird für die Erteilung dieser Aufgrabebescheinigung ein Betrag in Höhe von **30,00 EURO** festgesetzt. Bitte überweisen Sie diesen Betrag unverzüglich nach Erhalt des Aufgrabebescheines unter Angabe des **Kassenzeichens „Aufgrabung Nr. \_\_\_\_\_“** auf das Konto der Amtskasse Pinnau bei der **Deutsche Kreditbank AG Berlin (DKB)**,  
IBAN: DE97 1203 0000 1020 5461 54
- Für die Erteilung dieser Aufgrabebescheinigung wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

**Bitte beachten Sie, dass zusätzlich zu diesen Verwaltungsgebühren noch Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung erhoben werden.**

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe gemäß der §§ 69 und 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. geltenden Fassung Widerspruch erhoben werden, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Pinnau, Der Amtsvorsteher, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, einzulegen ist.

Ort, Datum

Im Auftrag

## Auflagen

1. Der Aufgrabeschein muss auf der Arbeitsstelle stets zur Hand sein und ist den Beauftragten des Amtes Pinnau, der Polizei und den Ver- und Entsorgungsunternehmen auf Verlangen vorzulegen.

2. Der Verkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Verkehr auswirken, muss das ausführende Unternehmen eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Baustellen-sicherung einholen. Dies ist auch dann der Fall, wenn für deren Erteilung dieselbe Dienststelle zuständig ist.

3. Das Amt Pinnau und die Polizei sind berechtigt, die Arbeiten, soweit sie den öffentlichen Verkehrsraum betreffen, zu beaufsichtigen und Weisungen zu erteilen. Der ausführende Unternehmer hat die Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

4. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend der Fachbereich Bauen und Ordnung des Amtes Pinnau zu benachrichtigen.

5. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Antragsteller bei den entsprechenden Versorgern über die Lage der vorhandenen Leitungen zu informieren. Im Weggrund vorhandene Leitungen und Kabel dürfen nicht beschädigt werden. Für Schäden aller Art, die bei den Arbeiten an den Leitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist die Beschädigung einer unterirdischen Anlage dem Eigentümer mitzuteilen.

6. Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Dies ist auf Verlangen zu belegen. Der Fachbereich Bauen und Ordnung des Amtes Pinnau ist berechtigt, Unternehmen abzulehnen, auf welche die Voraussetzungen nicht zutreffen.

7. In der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

8. Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen durchzuführen.

9. Feuerwehrezufahrten sind während der Aufgrabungsarbeiten dauernd überfahrbar zu halten.

10. Entwässerungsrinnen, Straßeneinläufe, Schachteinstiege, Hydranten- und Schieberabdeckungen müssen unbedingt freigehalten werden.

11. Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der ÖPNV-Betriebe hat der ausführende Unternehmer unverzüglich den betreffenden ÖPNV-Unternehmen mitzuteilen.

12. Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden,

dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen haftet der ausführende Unternehmer. Er hat Ersatz zu leisten. Der Wurzelbereich von Bäumen darf grundsätzlich nicht als Lagerfläche genutzt werden. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustellen (RSBB) ist unbedingt zu beachten.

13. Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen

14. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass Vermessungspunkte (Steine, Pfähle, etc.) weder beschädigt, noch in der Lage verändert oder entfernt werden.

15. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Beendigung der Arbeiten dem Amt Pinnau innerhalb von sechs Werktagen schriftlich mitzuteilen. **Die Fertigstellungsanzeige ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Baumaßnahme (Maßgebend ist hier der Fertigstellungstag im Aufgrabeschein) beim Amt Pinnau einzureichen.**

16. Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Diese umfassen auch die Kosten für die Nachpflasterung, die infolge von Sackungen erforderlich werden.

17. Vom Tage des Eingangs der Fertigstellungsmitteilung beim Amt Pinnau an gerechnet, haftet das ausführende Unternehmen auf die Dauer von vier Jahren für die einwandfreie Wiederherstellung der Aufgrabungsstelle. In dieser Zeit sind eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt das ausführende Unternehmen einer Aufforderung zur Behebung eines Schadens innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, wird die Schadensbehebung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des ausführenden Unternehmens durchgeführt.

18. Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist das ausführende Unternehmen verpflichtet, das Amt Pinnau von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, so hat der ausführende Unternehmer der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich entstehender Nebenkosten zu erstatten.

**Amt Pinnau  
Der Amtsvorsteher  
Hauptstraße 60  
25462 Rellingen**